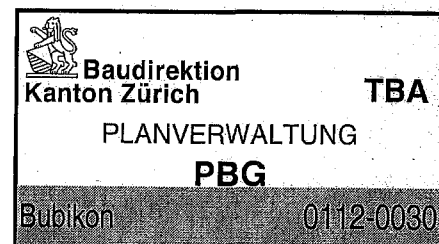


VERFÜGUNG
DER BAUDIREKTION KANTON ZÜRICH

vom 12. März 1998

Bubikon. Quartierplan Rosengarten

Festsetzung - Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)



Am 10. Februar 1998 ersuchte der Gemeinderat Bubikon um Genehmigung seiner Beschlüsse vom 8. Mai 1996 und 1. Oktober 1997 betreffend Festsetzung des Quartierplans Rosengarten.

Die Festsetzungsbeschlüsse wurden im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen den Festsetzungsbeschluss vom 8. Mai 1996 ist ein Rekurs erhoben worden, der in einem Punkt (Verzicht auf den Kostenverleger Gas samt Durchleitungsrecht) gutgeheissen wurde. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 11. Dezember 1997 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen den in Nachachtung dieses Entscheides geänderten zweiten Festsetzungsbeschluss vom 1. Oktober 1997 kein Rechtsmittel mehr eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Grundstücksgrenzen von Kat.-Nrn. 2429 und 1418, im Osten durch die Wändhüslenstrasse, im Süden durch die Dürntnerstrasse S-3 und im Westen durch die Ufgäntstrasse und das Bahnareal der SBB begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Entwässerungsplanes der Gemeinde Bubikon.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dient die von der Wändhüslenstrasse abzweigende Rosengartenstrasse mit Kehrplatz. Der an der Rosengartenstrasse auf 20 m festgelegte Verkehrsbaulinienabstand entspricht der Bedeutung dieser Strasse. Da das Niveau der bestehenden Strasse unverändert beibehalten wird, kann auf die Festlegung von Niveaulinien verzichtet werden.

Der Quartierplan umfasst ferner den Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strasse, Kanalisation, Wasser und Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Der mit Beschlüssen des Gemeinderates Bubikon vom 8. Mai 1996 und 1. Oktober 1997 festgesetzte Quartierplan Rosengarten wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.
- II. Mitteilung an den Gemeinderat Bubikon, 8608 Bubikon (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von zwei Aktendossiers mit Genehmigungsvermerk).

Zürich, den 12. März 1998
980290/V1/K2

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung

